

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1909. Nr. 522. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 202.

Preis: 20 Pf. pro Quartal, 60 Pf. pro Halbjahr, 1.20 Pf. pro Jahr. Einzelhefte 5 Pf. Sonntagshefte 10 Pf. Anzeigenpreise: 1. Spalte 20 Pf., 2. Spalte 15 Pf., 3. Spalte 10 Pf. pro Zeile pro Tag. Anzeigenannahme bis 6 Uhr abends. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

Zweite Ausgabe **Sonnabend, 6. November 1909.** **Geschäftsstelle in Berlin: Defenbacherstr. 14. Telefon Amt VI Nr. 11 494. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.**

Eine wichtige Neuerung in der französischen Kriegsmarine

Es werden durch Beschluß der Deputiertenkammer Geleitzgenereen. Sie betrifft die Errichtung eines Artillerie-Infanteriekorps für die Marine. Bisher wurden gemäß dem Geleitzgesetz vom 7. Juli 1900, das die Marinemannschaften dem Kriegsministerium unterstellte, die Offiziersstellen des höheren Artilleriepersonals in der Flotte von Offizieren der Kolonialartillerie besetzt, die ihren fähigsten Beförderungskreis entzogen und für längere oder kürzere Dienstzeiten der Marine zugeteilt wurden. Eine Verlängerung dieser Kommandos erfolgte nur in seltenen Fällen zu erfolgen. Dieser Brand hat naturgemäß zur Folge, daß im Flotten-Artilleriedienst das Offizierspersonal häufig wechselte, ein Zustand, bei dem die Leistungsstärke der Besatzung sehr unregelmäßig war. Außerdem wurde die Marine durch die Abwesenheit der Offiziere weniger aus, in den meisten Fällen, ohne Rücksicht auf die Flotte in der verlassenen Stelle, und zwar wurden die eben hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nicht angeeignet hatten, um in ihren Stellen im Dienste der Flotten-Artillerie nützlich sein zu können. Die französische Marineverwaltung hat diesen Zustand sehr langsam als einen schweren Mangel in der Flottenorganisation empfunden, und sie ist geneigt im Rechte, wenn sie die furchtbaren Katastrophen, die in den letzten Jahren die Flotte, besonders auch große Panzer, wie die „Général“, betroffen haben, mit der mangelhaften Leistung und Überwachung des artilleristischen Dienstes, der von demselben nicht interessiert und nicht genügend ausgebildet. Offizieren gehandhabt wurde, in Verbindung brachte. Gleichwohl hat es zwei Jahre gedauert, bis die französische Volksvertretung einen Geleitzgesetz, der diesem Mangel abhelfen sollte, zur Verabschiedung gebracht hat. Der Senat hat noch verhältnismäßig schnell gearbeitet. Aber dann hat der von der Marineverwaltung vorgelegte Geleitzgesetz mehr als zwei Jahre in den Büros der Deputiertenkammer verweilt, und er hat mehrere Chefs der Verwaltung geben und kommen sehen, bis er jetzt endlich, nachdem die von Mitgliedern der Deputiertenkammer eingebrachten Änderungsanträge zu den Beschlüssen des Senats zurückgezogen waren, die Zustimmung der gewählten Kammer erhalten hat. Die Kammer hat sich endlich davon überzeugen lassen, daß es weit mehr darauf ankommt, einen unwidrigen und unheilvollen Zustand ein Ende zu machen, als in bestimmten sekundären Einzelheiten ihren Willen durchzusetzen. Das Hauptverdienst, die Angelegenheiten auf Kosten der Eiteligkeit und des Ehrgeizes gewisser Abgeordneten zu einem glücklichen Ende geführt zu haben, gebührt dem Admiral Boué de Laperrière.

Auf Grund des Gesetzes wird ein Marine-Artillerie-Infanteriekorps errichtet. Ihm werden angehörend 3 Offiziere von Hauptmannsrang, 32 Unteroffiziere, 40 Gemeindeführer mit Hauptmannsrank und eine gewisse nach den jeweiligen Bedürfnissen der Flotte zu bestimmende Zahl von Genie-Artillerieoffizieren mit Hauptmannsrank. Die für den Schiff-Artillerie-Dienst bestimmten Offiziere rekrutieren sich aus dem Personal der Flottenbesatzung, des maritimen Geniepersonals, der Land- und der Kolonialartillerie und aus dem Personal der Direktionsabteilung des Flotten-Artillerie-Departements. Bei der erstmaligen Bildung des neuen Korps sollen hauptsächlich diejenigen Offiziere berücksichtigt werden, die gegenwärtig als Flottenartillerie-Offiziere beschäftigt sind.

Der deutsch-portugiesische Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht gestern abend den vollen Wortlaut des am 30. November 1908 in Lissabon abgeschlossenen, von den portugiesischen Korbes bereits angenommenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Portugal. Der Vertrag, der sich an den alten deutsch-portugiesischen Handelsvertrag sowie an die von Deutschland mit den meisten europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge anlehnt, enthält alle Vorteile eines reinen Meeresbefreiungsvertrages, sowohl in Warenverkehr wie im Handelsbetrieb und in der Schiffahrt, wobei jedoch der portugiesische Vertrag mit der südafrikanischen Republik von 1875 eine für Deutschland belangvolle Ausnahme bildet.

Zurzeit geltende portugiesische Zolltarif werde für die Dauer des Vertrages gebunden, soweit dies gesetzlich möglich ist. Portugal könne während der Dauer des Vertrages die Zolltarife für alle in Tabelle A aufgeführten Artikel, bei welchen gesetzlich jede Bindung oder Erleichterung ausgeschlossen sei, erhöhen; jedoch dürfe die Erhöhung die in Tabelle A vereinbarten Sätze nicht übersteigen. Wenn Portugal von dem Rechte der Erhöhung des

Zolltarifs nur für einen einzigen der in Tabelle A genannten Artikel Gebrauch mache, sei es verpflichtet, gleichzeitig die Zolltarife für alle in Tabelle B aufgeführten Artikel auf den dort angegebenen Betrag zu erniedrigen.

Die Gültigkeitsgrenze der zolltariflichen Bestimmungen halte sich im Rahmen der Anträge des portugiesischen Zolltarifentwerfers und biete dadurch eine Gewähr, daß die in Portugal hervorgetretenen Bestrebungen, diese Zolltarife noch weiter zu erhöhen, für die Dauer des Vertrages erfolglos seien. Falls in Portugal, abweichend von dem jetzigen Zustand, die Zahlung der Zölle nur in Gold eingeführt werden sollte, was unter Umständen einer Zollserhöhung gleichkäme, sei eine Kündigung des Vertrags mit sechsmonatiger Frist vorgeseh.

Den portugiesischen Wort- und Materieinheim sei demselbenfalls ein besonderer Schutz ihrer Markt eingeräumt worden, nachdem die innere portugiesische Gesetzgebung die erforderlichen Sicherheiten geschaffen habe, welche die Voraussetzung für die Anerkennung der Reichschemen Wort- und Materieinheim als Herkunftsbezeichnung bilden. Im Interesse der deutschen Zurechnung nach Portugal sei dieser Staat verpflichtet worden, die Höhe der Zölle in niedrigeren Sätzen als denjenigen für die Waren zu setzen, die unter dem Namen der Waren des Reichs eingeführt werden. Nach Artikel 24 sollen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den vertragschließenden Teiler über die Auslegung oder die Anwendung der Vertragsbestimmungen oder hinsichtlich der Meistbegünstigung entstehen, auf Verlangen eines Teils durch Schiedsrichter erledigt werden. Der Vertrag tritt zwei Wochen nach Austausch der Ratifikationen in Kraft; seine Gültigkeitsdauer ist auf acht Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung und der Maßgabe festgesetzt, daß jeder Teil das Recht behält, durch vorgängige einjährige Kündigung den Vertrag mit Ablauf des fünften Jahres außer Kraft zu setzen.

Deutsches Reich.

Graf Westphal und sein Reichstagsmandat. Die „Konf. Kor.“ befaßt sich an leitender Stelle ausführlich mit der Angelegenheit des Grafen Westphal und seinem Reichstagsmandat. Bekanntlich ist in einer Versammlung zu Weieritz am 29. September dem Abg. Westphal nahegelegt worden, sein Reichstagsmandat niederzulegen unter der frivolen Anschuldigung, daß er wortbrüchig an seinen Wähler geworden sei. Die „Konf. Kor.“ teilt nun mit, daß der Wortlaut des deutschen Wahlereins im Kreise Weieritz folgende Erklärung beschlossen hat:

„Der Vorstand des Deutschen Wahlereins im Kreise Weieritz nimmt Kenntnis davon, daß in der Presse berichtet worden war, den Reichstagswahlen Weieritz sei in der Versammlung in Weieritz am 29. September der Vorwurf des Wort- und Vertrauensbruchs gemacht und er sei dort zur Niederlegung seines Mandats aufgefordert worden. Demgegenüber erklärt der Vorstand: 1. der Vorwurf des Wort- und Vertrauensbruchs gegenüber dem Grafen Westphal ist vollkommen unrichtig. Er war nach den Feststellungen, die er in dem Wahlereins abgegeben hat, zu der im Reichstags eingetragenen Haltung im ganzen wie in allen Einzelheiten wohl befaßt; 2. geben wir dem Wunsch Ausdruck, daß der Abgeordnete Graf Westphal sein Mandat nicht niederlegen wird.“

Weiter heißt es in der „Konf. Kor.“, daß Graf Westphal sich bereits mit dem Gedanken getragen habe, infolge der oben erwähnten schweren Anschuldigungen sein Mandat niederzulegen, daß aber natürlich durch diese Vertrauensbindung die Niederlegung unmöglich geworden sei. So äußerte sich auch Graf Westphal in einer Versammlung zu Wolfheim.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 28. bis 30. v. Mts. haben, wie wir erfahren, Verhandlungen stattgefunden über den Entwurf einer Bundesrats-Verordnung für Kraftfahrzeuge. Diese Verordnung ist dem Reichstagsrat vorgelegt worden. Die Verhandlungen sind dem Bundesrat am 29. September in Berlin vorgelegt worden. Die Beratungen bezogen sich auf die polizeiliche Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Die Beratungen bezogen sich auf die spätere Beschlußfassung des Bundesrates vorzubereiten; sie fanden statt unter dem Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern Fritsch und unter Beteiligung der für die Frage zuständigen Reichsämter und preussischen Ressorts sowie von Kommissaren der Bundesregierungen. Ferner waren beteiligt die großen Sportvereine und Vertreter der Automobilindustrie. Die sehr eingehenden Verhandlungen haben eine Verständigung über alle wesentlichen Punkte ergeben, so daß in kurzem die Beschlußfassung des Bundesrates über den Entwurf zu erwarten ist. Vor allem ist zu bemerken, daß der Entwurf der Prüfung der Kraftfahrzeuge einerseits und der Führer andererseits besondere Aufmerksamkeit widmet und die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dringend ermittelten Vorkehrungen gewährleistet. Im übrigen lehnt sich der Entwurf an die bisher bestehenden Vorschriften an, berücksichtigt aber in ausgiebiger Weise die inzwischen gemachten Erfahrungen und trägt soweit als möglich den Ergebnissen des internationalen Kongresses in Paris Rechnung.

Der Landesfiskus in Königreich Sachsen. In der Gesamtsitzung des Landesfiskusrates am 5. cr. hielt Staatsminister Graf Bismarck von Schöndorf eine Begründungsrede, in der er u. a. ausführte: Wir freuen uns über die glänzenden Entwickelungen der Industrie in den letzten Jahrzehnten, die dank der eigenen Tätigkeit der Industrie und dank der Fürsorge eingetretener ist, welche die Regierung und der Industrie hat angedeihen lassen. Aber je schneller der natürliche Gang dieser Entwicklung ist, umso wichtiger erscheint es mir, auch die Landwirtschaft in einem solchen Ausmaß auf der Höhe zu erhalten, um nicht nur die doppelte Bedeutung als produzierenden und konsumierenden Stand. Möge es dem Landesfiskusrat gelingen, die sächsische Landwirtschaft auf der bisherigen Höhe zu halten! Möge es der Landwirtschaft gelingen, der großen Aufgabe, die sie sich selbst gestellt hat, immer mehr gerecht zu werden, die Ernährung der deutschen Bevölkerung unabhängig vom Ausland zu machen, möge aber auch die Industrie in immer weitere Kreise dringen, daß für unsere Industrie der innere Markt von zunehmender Bedeutung ist und daß zur Erhaltung dieses Marktes es darauf ankommt, die Kaufkraft der Landwirtschaft zu heben! Mit diesem Wunsch verbinde ich die Versicherung, es soll in dem Verhältnis zwischen Ministerium und Landwirtschaft, soweit es an mir liegt, alles beim Alten bleiben.

Gründung einer neuen kolonialen Gesellschaft. Wie wir hören, hat sich in letzter Zeit ein neue koloniale Gesellschaft unter der Führung des Reichs-Kolonial-Landesverwesers und Reichs-Kolonial-Gesellschaft, G. m. b. H., gebildet, die zunächst die Hauptangabe hat die Errichtung von Colonien in Westafrika in den Kolonien richtet. Die Wohnungfrage ist fast in allen Staaten eine brennende und es ist mit Freude zu begrüßen, wenn das Privatkapital diesem Umstand sein Interesse zuwendet.

Ausland.

Frankreich. Die Deputiertenkammer setzte am Freitag die Beratungen über die Wahlreform fort. Ministerpräsident Briand erklärte kurz, die Regierung sei noch vor der Ansicht, daß die Reform im Prinzip unvollkommen, gegenständig umständlich sei. Am Samstag erklärte sich in der fortgesetzten Beratung des Reichsreformgesetzes der ehemalige Ministerpräsident Ribot im Prinzip als Anhänger des von der Kommission angenommenen Systems, an dem aber noch erhebliche Änderungen vorgenommen werden müßten. Er warnte den Senat vor einer finanziellen Unlage.

Belgien. Die außerordentliche Session der Deputiertenkammer über die Beratung des Gesetzes über die Wahlreform am Samstag in Brüssel wurde am Freitag geschlossen worden, ohne daß eine Abstimmung möglich gewesen wäre. Die ordentliche Session wird am nächsten Dienstag eröffnet werden.

Rußland. Die Duma-Kommission beschloß, die zum Artikel 96 der Grundgesetze eingebrachte Interpellation abzulehnen. Nach der fürstlich veröffentlichten fälligen Verfügung zu diesem Artikel unterliegen alle in demselben Fragen hinsichtlich der Organisation der Landes- und Reichsbehörden sowie der Landesverwaltung der unmittelbaren Sanction des Kaisers. Die Kommission begründet die Ablehnung der Interpellation damit, daß die kaiserliche Verfügung nicht zur Kompetenz der Duma gehöre, sondern nur etwaige auf sie begründete Handlungen der Regierung. Solche Handlungen liegen jedoch nicht vor.

Großbritannien. Im Unterhaus beantragte der Herrscher für Irland, Irland, die Irlandsfrage des Organisations der Landes- und Reichsbehörden sowie der Landesverwaltung der unmittelbaren Sanction des Kaisers. Die Kommission begründet die Ablehnung der Interpellation damit, daß die kaiserliche Verfügung nicht zur Kompetenz der Duma gehöre, sondern nur etwaige auf sie begründete Handlungen der Regierung. Solche Handlungen liegen jedoch nicht vor.

Die Kretafrage. Auf Anrufen der Türkei und Bulgariens soll eine Konferenz nach Rom einberufen werden.

Nicaragua. Der Korrespondent der „Associated Press“ in Managua telegraphisch, die Schlacht am 4. cr. sei ein Sieg für die Regierung gewesen. Viele Anhänger Estradas seien getötet bzw. verwundet worden. Der Verlust des Präsidenten Estrada betrage 15 Mann. Die Rebellen seien in der Richtung auf Rama geflohen.

Die Luftschiffahrt.

Die Militärluftschiffe in Köln. Wie gestern bereits telegraphisch gemeldet, werden die Luftschiffe „P I“, „P II“ und „M II“ am Freitag früh um 12 Uhr aufsteigen. Die Fahrt ging in südlicher Richtung. „M II“ traf 2 Uhr 10 Minuten, „P I“, der in Kleinflieger folgte, 2 Uhr 15 Minuten und „P II“ 2 Uhr 40 Minuten in Stolzen ein. Die Landungen erfolgten glatt. „M II“ stieg 3 Uhr 5 Minuten wieder auf. In der Gegend hatte der kommandierende General von B. Loewenbach abgenommen. Bald darauf verließen auch „P I“ und „P II“ den Landungsplatz und fuhren Rheinwärts. — „P I“ stieg 2 Uhr 55 Minuten auf und freuzte über Köln. — Von dort wird uns dann später noch gemeldet, daß „M II“, „P I“ und „P II“ gegen 6 Uhr zurückgekehrt und bei der Ballonhalle gelandet sind. „Z II“ landete noch einer

